

STADT SCHORTENS

Landkreis Friesland

3. Änderung Flächennutzungsplan „Ortskern Ostiem“

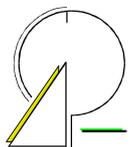
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

22.12.2015



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Amt für regionale Landesentwicklung
Markt 15 / 16
26122 Oldenburg
2. Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32
26122 Oldenburg
3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
4. Avacon AG
Watenstedter Weg 57
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

2. Niedersächsischen Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Eschener Allee 31
26603 Aurich

3. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

4. Wasser- und Bodenverbände
Sielacht Rüstringen
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Straßenverkehr:</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen 294 und 95 insofern keine Bedenken, da die Anbindung der Planstraßen bzw. Gemeindestraßen an die K 294 und K 95 bereits bestehen; die technischen Vorgaben hierzu waren und sind mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich), die für den Landkreis Friesland die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahrnimmt, abzustimmen. Im Übrigen werden die hier betroffenen Abschnitte der K 95 und K 294 voraussichtlich zu Stadtstraßen abgestuft.</p> <p>Auf die Stellungnahmen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Aurich) nehme ich vollinhaltlich Bezug.</p> <p>Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.</p> <p>Fachbereich Umwelt: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Brand- und Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
<p>Die Änderungsbereiche grenzen teilweise an die Kreisstraße Nr. 95 und Nr. 294, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt.</p> <p>In Punkt 4.2 der Begründung wurden die Verkehrslärmimmissionen der K 294, die auf einen Teil des Geltungsbereichs einwirken, betrachtet. Dort sollten Tag und Nachpegel angegeben werden. Die Eingangsdaten für die Berechnung beziehen sich offensichtlich bereits auf den Zustand des Straßennetzes bei abgestufter K 294. Bis zur Abstufung und bis zu möglichen Änderungen der Straße sind die derzeitigen Verkehrslärmimmissionen maßgebend.</p> <p>Zu den Verkehrslärmimmissionen der K 95 sind keine Äußerungen in den uns zu Verfügung gestellten Unterlagen enthalten. Hier könnten sich Auswirkungen auf das Wohngebiet östlich des „Zubringers“ zur B 210 ergeben. Ich bitte die Verkehrslärmimmissionen der o. g. klassifizierten Straßen in geeigneter Weise in der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan weist entsprechend der gewachsenen Bestandssituation entlang der Oldenburger Straße (K 294) und der K 95 gemischte Bauflächen und abschnittsweise Wohnbauflächen aus, in denen schalltechnische Orientierungswerte von 60 dB (A) tags / 50 dB (A) bzw. 55 dB (A) tags / 45 dB (A) nachts zur berücksichtigen sind. Seit Fertigstellung der Ortsumgehungsstraße der B 210 hat die Verkehrsmenge auf der nunmehr zur Kreisstraße (K 294) abgestuften Oldenburger Straße und der K 95 zugunsten der Verkehrslärmsituation erheblich abgenommen. Überdies ist durch den geplanten technischen Rückbau der Oldenburger Straße bzw. der ehemaligen B 210 (K 294) ein weiterer Rückgang der Lärmbelastungen abzusehen. Aktuelle Verkehrserhebungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Die Verkehrsprognose des Verkehrskonzeptes zur Stadtentwicklung der Stadt Schortens (IST, 2007, Anlage 6.2) geht von einer Verkehrsmenge von 1000 Kfz/24 Stunden auf der K 294 aus. Gemäß überschlägiger Lärmberechnung nach der DIN 18005 sind keine wesentlichen Verkehrslärmbelastungen zu erwarten.</p> <p>Die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange in der Bauleitplanung erfolgt unter der Prämisse, dass die Kreisstraßen K 294 und K 95 im Bereich Ostiem in Kürze zu Stadtstraßen herabgestuft werden.</p> <p>Für den im Plangebiet führenden Straßenabschnitt der Kreisstraße (K 95) liegen im Hinblick auf die künftige innerörtliche Erschließungsfunktion der Plaggestraße keine Prognosedaten vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet gelegene Straßenabschnitt der Plaggestraße (K 95) durch eine Wendeanlage bereits vom Durchgangsverkehr Plaggestraße (K95) - Oldenburger Straße (K 294) abgetrennt ist. Demzufolge ist im vorgenannten Straßenabschnitt der Plaggestraße (K 95), die künftig</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.07.2015, Az.: 2111/21101-3. Änd. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>ebenfalls zur Stadtstraße herabgestuft werden soll, mit deutlich geringeren Verkehrsmengen zu rechnen. Hierdurch sind auf dem im Plangebiet gelegenen Abschnitt der Oldenburger Straße (K 294) ebenfalls geringeren Verkehrsmengen zu erwarten. Für die bestehende Wohnbebauung an der K 95 sind somit keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Mit Schreiben vom 16. Juli 2015, T lb- 219/15/Hö/Bü, haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erschließungstechnischen Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
<p>Wasser- und Bodenverbände Sielacht Rüstringen Anton-Günther-Straße 22 26441 Jever</p>	
<p>Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Plangebiete grenzen z.T. an das Gewässer II. Ordnung Nr. 46. Konkret handelt es sich hierbei um die als „gemischte Baufläche“ dargestellte Fläche, an die das Gewässer an der südwestlichen Grenze angrenzt.</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behin-</p>	<p>Die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend genannte gemischte Baufläche ist zukünftig nicht mehr Bestandteil der 3. Flächennutzungsplanänderung. Somit befindet sich der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr in unmittelbarer Nähe zu dem Gewässer II. Ordnung Nr. 46 der Sielacht Rüstringen und eine Aufnahme der Satzungsbestimmungen in die vorbereitende Bauleitplanung ist nicht notwendig.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird bereits in der Planzeichnung entlang des Gewässers II. Ordnung Nr. 46 angrenzenden Bereiche ein 10,00 m breiter Gewässerräumstreifen gemäß der Satzung der Sielacht Rüstringen ausgewiesen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>dernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>Die Satzungsbestimmungen sind textlich und zeichnerisch in der Bauleitplanung aufzunehmen und bei der weiteren Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>		

Anregungen von Bürgern

von den Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.